



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2024 Nr. 36](#)

Veröffentlichungsdatum: 07.11.2024

Seite: 1026



## Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 in der Fassung vom 25. November 2023

---

21220

### Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981

in der Fassung vom 25. November 2023

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 417](#)) hat die Kammersitzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 25. November 2023 folgende Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Verfahren zu Abschluss- oder Wiederholungs-  
Prüfungen bei Medizinischen Fachangestellten = € 200,00“

b) Buchstaben B Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Durchführung von Zwischenprüfungen bei  
Medizinischen Fachangestellten = € 50,00“

c) In Buchstabe B Ziffer 4 wird vor dem Wort „Anerkennung“ das Wort „die“ gestrichen und die Wörter „das Verfahren zur“ eingefügt und das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

d) In Buchstabe B Ziffer 5 wird das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

e) In Buchstabe B Ziffer 6 werden vor dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „das Verfahren zur“ angehängt.

f) Buchstabe C Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Beurteilung durch die „Ärztlichen Stellen“

- Begehung durch eine Kommission bei Auffälligkeiten = € 1.200,00“

g) Buchstabe C Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2. Ärztliche Stelle Strahlentherapie – je eigenverantwortlichen

Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber

- je Gerät in der Tele-/Brachytherapie = € 2.400,00
- Röntgentherapiegeräte/Seed-Implantationen = € 1.300,00
- Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00“

h) Buchstabe C Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3. Ärztliche Stelle Nuklearmedizin – je eigenverantwortlichen

Umgangsgenehmigungsinhaber

- je Gerät in der Nuklearmedizin = € 950,00
- je PET-Gerät = € 950,00
- Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00"

i) Buchstabe C Ziffer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4. Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin

- Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz = € 2,10
- Begehung und Beratung eines reproduktions-medizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten = € 1.200,00"

j) Buchstabe C Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zertifizierung der Brustzentren

- Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 7.650,00
- zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort = € 2.500,00
- Voraudit je Standort = € 2.500,00
- Nachaudit je Standort = € 2.500,00
- Überwachungsaudit je Standort = € 1.400,00
- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung = € 250,00
- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung = € 700,00"

k) Buchstabe C Ziffer 5 werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:

- Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten = € 80,00
- Stationäre Einrichtung mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten = € 160,00
- Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen = € 240,00"

I) Buchstabe G Ziffer 1 wird neu gefasst:

„1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- 1.1 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren = € 175,00
- 1.2 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring = € 250,00
- 1.3 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 350,00
- 1.4 Printmedien on-demand-Webinare = € 200,00
- 1.5 eLearning, Blended-Learning = € 300,00
- 1.6 eLearning, Blended Learning mit Prüfung auf die qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung = € 500,00"

m) Buchstabe G Ziffer 2 wird neu gefasst:

„2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- ohne Grundgebühr nach Ziffer G 1 = € 100,00
- mit Grundgebühr nach Ziffer G 1 zuzüglich zur Grundgebühr = € 100,00"

2. § 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 27. November 2023

Der Präsident  
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2024

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az: G. 0921

Im Auftrag  
H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. November 2024

Der Präsident  
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

- MBI. NRW. 2024 S. 1026